# Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin Bachelor-Studiengang

# Hausarbeit

### im Studiengang Politik

Thema: Doppik & Kameralistik –

Ein Vergleich im Kontext der Haushaltsgrundsätze

eingereicht von: Aida Kaloki ‹aidakal@yahoo.com›

Albrechtstraße 38B

12167 Berlin

eingereicht am: 16. Juni 2016

**Dozent:** Herr Prof. Dr. Thomas Griewald

# Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung		
2 Thema & Untersuchungsgegenstand			4
3	Haushalts- und Rechnungswesen		
	3.1 Hausha	ıltswesen	. 5
	3.2 Rechnu	ngswesen	. 5
	3.3 Hausha	ıltsgrundsätze	. 6
4	Formen der Buchführung		
	4.1 Kamera	ılistische Haushaltsführung	. 7
	4.2 Doppik		. 9
5	Vergleich der Haushaltssysteme		
	5.1 Fazit.		. 12
6	Literaturver	zeichnis	13

# 1 Einleitung

Seit Beginn der Neunziger Jahre befindet sich in vielen europäischen Ländern das Haushalts- und Rechnungswesen in einem Prozess des Wandels von bürokratischer Steuerung hin zu einer am modernen Management orientierten öffentlichen Verwaltung<sup>1</sup>. Angesichts knapper Kassen und zunehmender Staatsverschuldung wird eine effizientere und transparentere Steuerung öffentlicher Ressourcen angestrebt<sup>2</sup>. Diese Entwicklung läuft in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des sogenannten Neuen Steuerungsmodell ab<sup>3</sup>.

Eine Ursache dieser Dynamik ist ein grundlegender Wandel von Staat und Verwaltungen in den postindustriellen Gesellschaften des 20. und 21. Jahrhunderts. Einerseits hat sich der klassische Hoheitsstaat zunehmend zu einem Leistungsstaat gewandelt, der Erwartungen seiner Bürger zu Wirksamkeit staatlicher Leistungen und schonendem Ressourceneinsatz erfüllen soll. Einhergehend mit diesen inhaltlichen Änderungen öffentlicher Aufgaben, haben sich die Rahmenbedingungen für Verwaltung und die Erbringung öffentlicher Güter grundlegend gewandelt.

In westlichen Demokratien haben sich die Einstellungen gegenüber staatlichen Institutionen, ihren Aufgaben und ihrer Problemlösungsfähigkeit zu mehr Skepsis hin geändert. Verstärkt wird dieser Wertewandel durch eine stets eingeschränktere Handlungsfähigkeit öffentlicher Verwaltung aufgrund abnehmender Ressourcen bei zugleich steigender Schuldenlast<sup>4</sup>. So sehen sich staatliche Einrichtungen vor höhere Anforderungen hinsichtlich der Effizienz und Wirksamkeit ihres Handelns gestellt, dem sie in ihrer Buchführung Rechnung tragen müssen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>siehe: Lüders & Jones 2003

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Budäus & Hilger 2009, S.378

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>siehe: KGSt 1994

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup>Lüders & Jones 2003, S.17

# 2 Thema & Untersuchungsgegenstand

Diese Arbeit möchte einen Überblick zum Haushalts- und Rechnungswesen in der Verwaltung öffentlicher Gebietskörperschaften geben. Zu Beginn sollen die Funktionen des staatlichen Haushaltswesens erläutert werden, um sodann seine Elemente, wie zum Beispiel die Haushaltsgrundsätze und unterschiedliche Formen der Buchführung in ihrem Kontext darstellen zu können. Das Rechnungswesen wird nach seinen zwei grundsätzlich zu unterscheidenden Arten, der Kameralistik und der Doppik getrennt behandelt. In diesem Abschnitt wird die Arbeit Funktionen und Zielsetzungen der Buchführungsstile gegenüberstellen.

Vor dem Hintergrund des eingangs erwähnten Wandels staatlicher Aufgaben und Verwaltung sollen anschließend Vor- und Nachteile der jeweiligen Buchführungssysteme analysiert werden. Im Mittelpunkt wird hier die Frage stehen, inwieweit Kameralistik, bzw. Doppik den Haushaltsgrundsätzen wie auch den Herausforderungen moderner Verwaltungen in Demokratien gerecht werden können. Die Landeshaushaltsordnung des Landes Berlin soll in diesem Zusammenhang als anschauliches Beispiel dienen, wie ein Haushalts- und Rechnungssystem mit seinen Grundsätzen und Kompetenzverteilung ausgestaltet sein kann.

# 3 Haushalts- und Rechnungswesen

Nach Budäus soll das Haushalts- und Rechnungswesen sicherstellen, "dass die öffentlichen Leistungen und Ressourcen transparent geplant", sowie die Leistungserbringung und der Ressourcenverbrauch sowohl effektiv als auch effizient gesteuert werden<sup>1</sup>. Darüber hinaus hat es allgemeiner eine Informationsfunktion. Dies bedeutet, dass Entscheidungsträger in Politik und Verwaltung über Handlungen der Verwaltung informiert werden, um auf dieser Grundlage gegeben den vorhandenen Mitteln und politischer Zielvorgaben Beschlüsse fassen zu können<sup>2</sup>.

#### 3.1 Haushaltswesen

Alle mit dem Haushalt einer öffentliche Gebietskörperschaft zusammenhängenden Bereich werden unter dem Oberbegriff *Haushaltswesen* gefasst. Hierzu zählen unter anderem die Haushaltsplanung, der Haushaltsvollzug und die Haushaltssteuerung. Je nach Rechnungsstil kann das Haushaltswesen einen sogenannten *kameralen*, *erweiterten kameralen*, oder *doppischen* Charakter haben. Den Kern des Haushaltswesen bildet unabhängig vom angewandten Rechnungsstil der Haushaltsplan, welcher per Gesetz festgelegt wird<sup>3</sup>.

#### 3.2 Rechnungswesen

Mit der Bezeichnung *Rechnungswesen* sind alle Rechnungssysteme eines Unternehmens oder einer öffentlichen Verwaltung gemeint. Grundsätzlich kann das Rechnungswesen eine kamerale, erweiterte kamerale oder eine doppische Form haben. Aufgabe eines Rechnungswesen ist es, wichtige Informationen zum Haushalt für interne oder externe Akteure bereitzustellen. Dementsprechend wird zwischen internem und externem Rechnungswesen unterschieden. Das interne Rechnungswesen richtet sich an organisationsinterne Adressaten wie zum Beispiel Verwaltungsmitarbeiter oder Mitglieder des (Landes-)Parlaments. Demgegenüber hat das externe Rechnungswesen die Funktion, die Vermögens-, Schulden und im kaufmännischen Bereich die Ertragslage für Dritte (Rechnungshof, Gläubiger, Bürger) darzustellen<sup>4</sup>. Hierbei ist der Jahresabschluss als Bilanz der Haushaltsperiode das bedeutendste Instrument der Doppik.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Budäus 2009, S.291

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Bolsenkötter, Poullie & Vogelpoth 2007, S.285

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>ebenda 2007, S.284 <sup>4</sup>siehe: Diemer 1996

#### 3.3 Haushaltsgrundsätze

Die Haushaltsgrundsätze öffentlicher Gebietskörperschaften sind grundlegende Verfahrensregeln für die öffentliche Haushaltswirtschaft, deren Befolgung dazu dient, diese zu kontrollieren<sup>5</sup>. Die Beachtung der Haushaltsgrundsätze bei Aufstellung und Ausführung von Haushalten soll eine effiziente Erfüllung der Haushaltsfunktionen sicherstellen und Verwaltung wie auch Öffentlichkeit vor möglichen Ressourcenverschwendung und fehlerhaften Informationen schützen. In ihrer Gesamtheit stellen die Haushaltsgrundsätze den 'finanziellen Ermächtigungsrahmen zur sparsamen Erledigung der Aufgaben der Verwaltung'<sup>6</sup>. Vor Beginn des Haushaltsjahres wird zu diesem Zwecke im Bundesland Berlin ein Haushaltsplan vom Berliner Abgeordnetenhaus durch das jährliche Haushaltsgesetz festgelegt, inklusive den dazugehörigen Einzelplänen. In diesem Haushaltsplan, der in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen angesetzt ist, werden alle Einnahmen nach Entstehungsgrund und alle Ausgaben nach ihrem Verwendungszweck dargestellt.

Juristische Grundlage der Haushaltsgrundsätze bilden an erster Stelle die Berliner Landesverfassung, sowie Gesetze und Verordnungen: I. das Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) II. die Landeshaushaltsordnung (LHO) III. das jährliche Haushaltsgesetz (HG) IV. das Gesetz über Gebühren und Beiträge (GebBeitrG) V. das Berliner Ausschreibeund Vergabegesetz ((VOL, VOB, VOF, GWB, VgV).

Des Weiteren leiten sich die Haushaltsgrundsätze aus den Verwaltungsvorschriften des Landes Berlin ab: I. die Ausführungsvorschriften zur LHO II. die Haushaltstechnisches Richtlinien (HtR) III. Verwaltungsvorschriften [Aufstellungsrundschreiben; Haushaltswirtschaftsrundschreiben; Abschlussrundschreiben] IV. der Verwaltungsvorschrift zur Software ProFiskal (VVOrg-ProFiskal) V. Ausführungsvorschriften für Baumaßnahmen (A-Bau) VI. sonstige Rundschreiben. Abweichungen von den Haushaltsgrundsätzen sind nur auf gesetzlicher Grundlage wie der Landeshaushaltsordnung (LHO) oder dem Haushaltsgesetz möglich.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>siehe: Gablers Wirtschaftlexikon 2015

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup>Griewald 2015, S.5

# 4 Formen der Buchführung

Zwei unterschiedliche Buchführungsarten haben sich im Verlauf der Geschichte herausgebildet. Als Buchführung der Verwaltung wurde die Kameralistik entwickelt, auf der anderen Seite entstand die kaufmännische, doppelte Buchführung. Aus letzterer leitet sich der Begriff 'Doppelte Buchführung in Konten' – **Doppik** ab. Ursache für die Entstehung zweier verschiedenartiger Stile der Buchhaltung waren die unterschiedlichen Anforderungen kaufmännischer Unternehmen und öffentlicher Haushalte an das jeweilige Rechnungssystem<sup>1</sup>.

Haushalte der öffentlichen Hand haben eine Bedarfsdeckungsfunktion und sind somit auf die Erfüllung öffentlicher Aufgaben, wie zum Beispiel der Erbringung öffentlicher Güter, ausgerichtet. Für Unternehmen steht die Gewinnmaximierung im Mittelpunkt des Interesses. Vorrangiges Ziel der kaufmännischen Buchführung ist demzufolge die Ermittlung des betrieblichen Ergebnisses, sprich Gewinn und Verlust der unternehmerischen Tätigkeit. Zugleich werden mit Hilfe der Bilanz Vermögen und Schulden des Unternehmens ermittelt.

#### 4.1 Kameralistische Haushaltsführung

Die Kameralistik hat ihren Ursprung in der Rechnungsführung fürstlicher Höfe des 16. Jahrhunderts, wobei zu Anfang nur Kassenvorgänge in ihrer zeitlichen Reihenfolge verzeichnet wurde. In den folgenden Jahrhunderten hat sich diese einfache Form der Buchführung durch die Unterscheidung von Einnahmen und Ausgaben sowie der Einführung von Sachbüchern zu einem 'gehobenen Kamerastil' weiterentwickelt<sup>2</sup>. Eine Trennung zwischen *Soll* und *Ist* in der hoheitlichen Verwaltung machte eine effektivere Kostenkontrolle möglich.

Die Kameralistik hat in erster Linie die Aufgabe, den geplanten Einnahmen und Ausgaben die tatsächlichen Einkünfte und Ausgaben gegenüberzustellen<sup>3</sup>. Diese Art der Buchführung ist somit überwiegend eine Finanzrechnung wie auch gleichzeitig eine Verlaufsrechnung. Zu ihren Funktionen im institutionellen Kontext von Gebietskörperschaften zählen:

- 1. Dokumentation der finanzwirtschaftlichen Abläufe einer Gebietskörperschaft (Vollzug des Haushaltsplans)
- 2. Rechnungslegung (Information gegenüber Parlament und Rechnungshof)

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Raupach & Stangenberg 2006, S.3

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>ebenda 2006, S.3

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>Diemer 1996, S.24

- 3. Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungsvollzugs
- 4. Disposition (Aufbereitung von Zahlen für zukünftige Planvorhaben und Entscheidungen)

Die Kameralistik gibt Auskunft darüber, aus welchem Anlass und in welcher Höhe Einnahmen zustande gekommen sind und für welche Zwecke und Beträge Ausgaben getätigt worden sind. Hiermit wird ein genauer Nachweis der finanzwirtschaftlichen Ergebnisse über einen bestimmen Zeitraum, dem Haushaltsjahr, geführt. Das kamerale System ermöglicht so eine Kontrolle, ob die Verwaltung den durch politische Entscheidungen beschlossenen Haushalt ausgeführt und somit die Haushaltsgrundsätze eingehalten hat.

Die 'erweiterte Kameralistik' behält die Einnahmen- und Ausgabenrechnung als führendes Rechnungssystem bei, ist aber zusätzlich um eine Kosten- und Leistungsrechnung ergänzt (KLR)<sup>4</sup>. Hierbei handelt es sich um ein aus einer Geldverbrauchsund einer Ressourcenverbrauchsrechnung aufgebautes System.

Die Vermögensbestände und den Schuldenstand von Gebietskörperschaften erfassen beide Formen der Kameralistik jedoch nicht, sie sind eine reine Verlaufsrechnung. Vermögensbestände, welche in vorherigen Haushaltsperioden angeschafft wurden, oder auch Schulden, bzw. zukünftige Zahlungsverpflichtungen (Rentenansprüche), werden in der laufenden Rechnung nicht dargestellt<sup>5</sup>. Zu diesem Zweck ist eine zusätzliche Rechnung in Form einer Vermögens- bzw. Schuldenübersicht notwendig.

Als Form der einfachen Buchführung wird nach dem kameralistischen System jeder Geschäftsvorfall nur auf ein Konto gebucht, entweder als Einnahme oder als Ausgabe. So kann zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer Haushaltsperiode genau überprüft werden, inwieweit der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehende Finanzrahmen schon ausgeschöpft worden ist, und welche Mittel noch vorhanden sind. Es werden nur die Stromgrößen Einnahmen und Ausgaben verbucht, die Bestandsgrößen Vermögen und Schulden stellt die Kameralistik nicht dar.

Im Mittelpunkt der Kameralistik steht die Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit von Handlungen der Verwaltungen überprüfbar zu machen. Der Erfolg dieser Tätigkeiten soll nicht ermittelt werden. So erfüllt die Kameralistik primär die Rolle eines externen Rechnungswesen, da ihre Informationen für externe Institutionen und Akteure (Rechnungshof, Bürgerschaft im Allgemeinen) gedacht sind<sup>6</sup>. Die kameralistische Buchführung hat das primäre Ziel, die Ansätze im Haushaltsplan einzuhalten und nicht zu überschreiten.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup>Budäus 2009, S.298

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>Bolsenkötter, Poullie & Vogelpoth 2007, S.288

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup>Diemer 1996, S.28

#### 4.2 Doppik

Mit dem Kunstwort *Doppik* wird ein auf doppelter Buchführung basierendes Rechnungswesen bezeichnet, welches sowohl im kaufmännischen Bereich als auch in der öffentlichen Verwaltung zum Einsatz kommt. Im Zusammenhang des öffentlichen Sektors wird der Begriff jedoch am Häufigsten verwendet<sup>7</sup>. Auf der einen Seite steht 'Doppik' als Abkürzung für *Doppelte Buchführung In Konten*, zugleich lehnt sich die Endung des Wortes an das Pendant *Kameralistik* an.

Im Kontext der öffentlichen Verwaltung meint *Doppik* in der Regel das 'Neue Öffentliche Haushalts- und Rechnungswesen' (NÖHR), welches das System der doppelten Buchführung zur Grundlage hat. Hierbei handelt es sich um einen Ansatz, Planung und Steuerung von Haushalten, Buchführung und Rechnungswesen öffentlicher Gebietskörperschaften zu modernisieren. Mit einem Beschluss der Innenministerkonferenz<sup>8</sup> wurde die Neugestaltung des kommunalen Haushaltsrechts in die Wege geleitet.

Die haushaltsrechtliche Umsetzung der buchhalterischen Reform unterscheidet sich je nach Bundesland sowohl auf landesrechtlicher und kommunaler Ebene wie auch in der Reichweite bisheriger Fortschritte<sup>9</sup>. In allen Bundesländern mit Ausnahme Berlins ist die Umstellung des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen auf ein doppisches System beschlossen worden, wenn auch dieser Prozess in Baden-Würtemberg (ab 2022) und Hessen (ab 2015) später einsetzen wird. Auf Ebene der Landesverwaltungen haben Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen die Doppik eingeführt, in allen anderen Bundesländern wurde die Buchführung der erweiterten Kameralistik beibehalten. Die Reformen, welche mittels der Doppik ein Ressourcenverbrauchskonzept einführen, haben zum Ziel, aussagekräftigere Informationen zu tatsächlichen Finanzlage von Kommunen und Bundesländern zu erhalten<sup>10</sup>.

In der Doppik wird der Haushaltsplan in einen Finanzhaushalt und einen Ergebnishaushalt getrennt, die ihrerseits noch einmal in Teilhaushalte untergliedert sind<sup>11</sup>. Mittels eines 'doppischen Jahresabschlusses' erfolgt die Rechnungslegung. Dieser Jahresabschluss setzt sich aus Finanzrechnung, Ergebnisrechnung und einer Bilanz- bzw. Vermögensrechnung zusammen, die gemeinsam das sog. *Drei-Komponenten Modell* (DKM) ergeben.

Nach dem Prinzip der doppelten Buchführung wird im doppischen System jeder Gutschrift auf einem Rechnungskonto eine Belastung eines anderen Kontos gegenübergestellt<sup>12</sup>. Somit stellt diese Buchführung systematisch einen Zusammenhang zwischen Stromgrößen (Einnahmen und Ausgaben) und den Bestandsgrößen (Vermögen und Schulden) her. Beispielsweise wird die Anschaffung eines Gegenstandes des Anlagever-

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup>siehe: HaushaltsSteuerung.de (2015): http://www.haushaltssteuerung.de

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup>siehe: Innenministerkonferenz der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland 2000

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup>Budäus & Hilgers 2007, S.378

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup>Bogumil & Holtkamp 2012, S.115

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup>Raupach & Stangenberg 2006; S.13

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup>ebenda 2006, S.7

mögens in der Bilanz ausgewiesen. Die Anschaffungskosten werden sodann über die Nutzungsdauer verteilt und im jeweiligen Rechnungsjahr als Abschreibungen erfasst. Auf diese Weise ist es möglich, den Ressourcenverbrauch über den gesamten Zeitraum hinweg wirklichkeitsgetreu darzustellen.

# 5 Vergleich der Haushaltssysteme

Das kameralistische System liefert keine Informationen über Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit des Handelns öffentlicher Verwaltungen. Es können folglich auf Grundlage dieses Buchführungsstils keine Aussagen über Leistung und Wirkung getroffen werden. Die Kameralistik verbucht keine Kosten, die sich nicht in Geldzahlungen niederschlagen. Ein Beispiel für nicht-monetäre Kosten sind Abschreibungen, die vom kameralen System nicht erfasst werden. Des Weiteren trennt die Kameralistik die Konten der Einnahmen und Ausgaben, so dass zwischen Herkunft und Verwendung von Mitteln kein Zusammenhang hergestellt werden kann. Die Doppik verbucht alle Geschäftsvorfälle, durch die sich Vermögenswerte einer Gebietskörperschaft ändern, wohingegen die (erweiterte) Kameralistik das Vermögen nur in einer Vermögensübersicht aufführt und keine Entwicklungen aufzeichnet. Dies erschwert die politische Steuerung des Verwaltungshandelns nach Kriterien der Effizienz und Effektivität, da die hierfür relevanten Information nicht geliefert werden.

Der bisher klassische Buchführungsstil des deutschen Haushalts- und Rechnungswesen, die Kameralistik, ist ausschließlich inputorientiert und von einer engen sachlichen und zeitlichen Zweckbindung der Haushaltsgrundsätze charakterisiert. Bo-GUMIL & HOLTKAMP<sup>1</sup> vertreten wie BUDÄUS<sup>2</sup> die Position, seine Funktion als Erfassung der kassenmäßigen Vorgänge einer öffentlichen Gebietskörperschaft habe sich als unzulänglich erwiesen, um den neuen Aufgaben und Herausforderungen öffentlicher Verwaltungen und modernen Demokratien gerecht zu werden. Auch die 'erweiterte Kameralistik' weist in diesem Zusammenhang Probleme auf, da Einnahmen- und Ausgabenrechnung und KLR weitgehend isoliert voneinander sind. Letztere wird nicht in allen Bereichen angewandt und besitzt auch keine institutionelle Verbindlichkeit, die einen steuernden Charakter für Verwaltungstätigkeiten entfalten würde<sup>3</sup>. Ein wirklichkeitsgetreues Bild öffentlicher Haushalte kann nicht gegeben werden, denn Vermögensund Schuldenstand werden weiterhin nicht vom kameralen Rechnungsstil dargestellt. Auch über den Output von Verwaltungstätigkeiten trifft das kamerale System keine Aussage, dieser sollte jedoch Objekt der politischen Steuerung durch parlamentarische Kontrolle sein<sup>4</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Bogumil & Holtkamp 2012, S.117

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>siehe: Budäus 2009

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>Budäus & Hilgers 2009, S.389

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup>siehe: Budäus 2009

Ziele kameraler und doppelter Buchführung				
Ziele	Kameralistik	Doppik		
Finanzwirtschaftliche Kontrolle	JA	JA		
Ermittlung des Er- folges	NEIN	JA		
Ermittlung des Ver- mögens	NEIN	JA		
Feststellung der Schulden	NEIN	JA		

#### 5.1 Fazit

Für die öffentlichen Haushalte hat die Einführung der Doppik als Rechnungssystem einschneidende Folgen. So ist in der Vermögens- und in der Ergebnisrechnung ebenso jener Mittelverbrauch aufzuführen, der zwar in einer spezifischen Haushaltsperiode nicht Zahlungen verbunden ist, der dessen ungeachtet als Aufwand bzw. Vermögensverbrauch anfällt<sup>5</sup>. Hierzu zählen vor allem Abschreibungen von Investitionsgüter und zukünftiger Pensionsverpflichtungen, welche sich auf die in der Doppik auszuweisende Verschuldung auswirken. In diesem Buchführungsstil beschränken sich Schulden im Gegensatz zur erweiterten Kameralistik nicht mehr auf Geldschulden, sondern beinhalten in Form von Rückstellungen auch kommende Verbindlichkeiten. Allerdings ist es fraglich, ob alleine durch einen besseren Informationsstand zum Ressourcenverbrauch und der Schuldenlage per se bessere politische Entscheidungen getroffen werden<sup>6</sup>. Die genauen Auswirkungen auf öffentliche Verwaltungen und Finanzen durch die doppische Buchführung werden erst mit längerer Erfahrung erkennbar sein.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>Budäus 2009, S.300

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup>Bogumil & Holtkamp 2012, S.117

#### 6 Literaturverzeichnis

- **Bogumil, Jörg (2007):** Zehn Jahre Neues Steuerungsmodell: eine Bilanz kommunaler Verwaltungsmodernisierung, Berlin.
- Bogumil, Jörg & Lars Holtkamp (2012): Doppik in der Praxis: Bisher vor allem instransparent und ineffizient!, in: Verwaltung & Management, Heft 3/2012, S.113-116.
- Bolsenkötter, Heinz, Poullie, Michael & Norbert Vogelpoth (2007): Zur Reform des öffentlichen Haushaltswesens, in: Bolsenkötter et al. (2007): Die Zukunft des Öffentlichen Rechnungswesens: Reformtendenzen und internationale Entwicklungen, Schriftenreihe Öffentliche Dienstleistungen, Baden-Baden, S.282-314.
- Bolsenkötter, Heinz; Bräunig, Dieter; Brede, Helmut; Budäus, Dietrich; Härle, Philipp; Heintges, Sebastian; Oettle, Karl; Poullie, Michael; Püttner, Günter; Reichard, Christoph; Schaefer, Christina; Srocke, Isabell; Cathérine; Viehwege & Norbert Vogelpoth (2007): Die Zukunft des Öffentlichen Rechnungswesens: Reformtendenzen und internationale Entwicklungen, Schriftenreihe Öffentliche Dienstleistungen, Baden-Baden.
- Budäus, Dietrich (2009): Manifest zum öffentlichen Haushalts- und Rechnungswesen in Deutschland Mehr Transparenz, Effektivität und Effizienz in Politik und Verwaltungen durch ein einheitliches doppisches Haushalts- und Rechnungswesen, in: Zeitschrift für öffentliche und gemeinwirtschaftliche Unternehmen: ZögU / Journal for Public and Nonprofit Services, Heft 3, S.282-318.
- Budäus, Dietrich & Dennis Hilgers (2009): Reform des öffentlichen Haushalts- und Rechnungswesens in Deutschland: Konzepte, Umsetzungsstand und Entwicklungsperspektiven, in: Zeitschrift für Planung & Unternehmenssteuerung, Heft 19, S.377-396.
- **Diemer, Rolf (1996):** *Neukonzeption des kommunalen Rechnungswesen: Vergleich des betriebwirtschaftlichen Gestaltungspotentials von Doppik und Kameralistik,* Wiesbaden.
- Griewald, Thomas (2015): Öffentliche Finanzwirtschaft Haushaltsrecht für die Hochschule für Wirtschaft und Verwaltung Berlin, Lehrskript, Berlin.
- Innenministerkonferenz der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland (2000): Eckpunkte für ein kommunales Haushaltsrecht zu einem doppischen Haushaltsund Rechnungssystem, Unterausschuss 'Reform des Gemeindehaushaltsrechts' des

6 Literaturverzeichnis 6 Literaturverzeichnis

Arbeitskreises III "Kommunale Angelegenheiten" der Innenministerkonferenz, Beschluss vom 9./10. Oktober 2000, Berlin.

- KGSt (1994): Das neue Steuerungsmodell, Definition und Beschreibung von Produkten, KGSt-Bericht Nr. 8/94., Köln.
- Lüders, Klaus & Rowan Jones (2003): Reforming Governmental Accounting And Budgeting In Europe, Frankfurt am Main.
- Raupach, Björn & Katrin Stangenberg (2006): Doppik in der öffentlichen Verwaltung: Grundlagen, Verfahrensweisen, Einsatzgebiete, Wiesbaden.

### Internetquellen

- HaushaltsSteuerung.de: http://www.haushaltssteuerung.de (Zugriff: 06.06.2015)
- Springer Gabler Verlag [Herausgeber] (2015): Gabler Wirtschaftslexikon, Stichwort: *Haushaltsgrundsätze*, online im Internet: http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/haushaltsgrundsaetze.html Zugriff: 12.06.2015.